



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (21)

Übergangsregelung laufende Kontrollen

Stand 28.01.2002 – **aufgehoben per 1.1.2017**

Frage:

Was gilt für Installationsarbeiten, die vor dem 1. Januar 2002 angemeldet und begonnen wurden, jedoch erst nach diesem Zeitpunkt fertiggestellt und abgemeldet werden?

Antwort:

Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Fertigmeldung der Installation. Installationen, für welche die Fertigstellungsanzeige vor dem 1. Januar 2002 eingereicht wurde, fallen unter das bisherige Recht. Sie sind gemäss der Übergangsregelung wie bisher durch die Netzbetreiberin zu kontrollieren. Auf Installationen, die nach diesem Zeitpunkt fertiggestellt werden, ist vollumfänglich das neue Recht anwendbar.

aufgehoben per 1.1.2017